

## Neues aus dem U.S.Handelsministerium

Am 20. Januar 2015 hat BIS (*Bureau of Industry and Security*) im US Handelsministerium gemeinsam mit dem OFAC (*Office of Foreign Assets Control*) im US Finanzministerium einen gemeinsamen so genannten *Fact Sheet* im Internet veröffentlicht, der Angaben zu den bereits in der Presse und im Fernsehen teilweise etwas ‚unterschiedlich‘ angekündigten Änderungen der Kuba Bestimmungen enthält.

Bereits am 17. Dezember 2014 hatte Präsident Obama von einer Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Kuba gesprochen und dabei auch die beabsichtigte Lockerung der Sanktionen erwähnt. Diese Ankündigung ist mit den am 16. Januar 2015 im *Federal Register* veröffentlichten neuen Kuba Bestimmungen in die Tat umgesetzt worden und in Kraft getreten.

Es gibt einen **revidierten § 740.19** (*CCD - Consumer Communications Devices*), der die neuen Bedingungen beschreibt, unter denen einige in dieser Lizenzausnahme beschriebene Güter nach Kuba reexportiert werden können.

Und es gibt einen **neuen § 740.21** (*SCP - Support for the Cuban People*), der die bisher geltenden Vorschriften für Kuba weitgehend lockert. Die neue Lizenzausnahme erlaubt u.a. den Export und Reexport bestimmter Güter, die bisher einer schriftlichen Genehmigung von BIS (*Bureau of Industry and Security*) bedurften, wie z.B. Baumaterialien, Geräte und Werkzeuge, die für die Renovierung oder den Bau von Gebäuden in Privateigentum erforderlich sind. Damit soll das kubanische Volk die Möglichkeit haben, die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern und die wirtschaftliche Unabhängigkeit Kubas zu unterstützen.

S. 2

Die neue Lizenzausnahme ‚SCP‘ (§ 740.21) ermöglicht bestimmte, genau definierte Güter nach Kuba zu exportieren und zu reexportieren. Zum Beispiel erlaubt die neue ‚SCP‘ den Export und Reexport von ‚EAR99‘ klassifizierten Gütern und Gütern, deren einziger Kontrollgrund mit AT (Anti-Terrorism) in der CCL (*Commerce Control List*) angegeben ist. (Achtung: wenn einem Produkt zusätzliche Kontrollgründe zugeordnet sind, ist die Anwendung dieser Lizenzausnahme NICHT möglich.)

Die Nutzung der neuen Lizenzausnahme SCP gilt für folgende Produktgruppen:

- (1) Geräte und Werkzeuge, sowie Baumaterialien für die Verwendung im privaten Bereich, um die Renovierung oder den Bau privaten Eigentums zu unterstützen. Im Hinblick auf ‚Privateigentum‘ werden private Wohnhäuser genannt, sowie Geschäftsgebäude, Gedenkstätten und Gebäude, die für soziale Zwecke genutzt werden.
- (2) Werkzeuge und Geräte für die private Landwirtschaft, oder
- (3) Werkzeuge, Geräte und Instrumente für private Unternehmer

Die hier genannten für den Export und Reexport nach Kuba genehmigten Güter sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessern, beschränken sich aber ausschließlich auf EAR99 klassifizierte Güter und Güter, deren EINZIGER Kontrollgrund mit AT in der amerikanischen Ausfuhrliste angegeben ist.

Weitere Lockerungen werden in dem genannten *Federal Register* Auszug genannt, die sich auf die Mitnahme von Gütern aus den USA nach Kuba beziehen, die die Ausführung bestimmter Forschungsprojekte im Bereich der Archäologie, Kultur, Ökologie, Pädagogik, Geschichte oder Sport betreffen.

Lockerungen gibt es auch für den Export oder Reexport von in der Kategorie 5 genannter Computer, Monitore, Drucker, Modems, Mobiltelefone, etc.

Schließlich werden die Bedingungen für die Genehmigung von Export- und Reexportanträgen beschrieben, die bestimmte Güter aus dem Bereich Umweltschutz betreffen.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**